

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Urteil des Verwaltungsgerichts Gera – Kreisumlage der Stadt Pößneck

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 8/66** vom 22. Oktober 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 beantwortet:

1. In welcher Form und zu welchem Zeitpunkt muss das Ergebnis des Urteils des Verwaltungsgerichts Gera mit dem Aktenzeichen 2 K 1745/20 Ge (im Folgenden „Urteil“) Eingang in die Haushaltspläne der klagenden Stadt Pößneck und des beklagten Landkreises Saale-Orla-Kreis finden?
2. Ist der Landesregierung bekannt, ob die Umsetzung im Sinne der Frage 1 bereits geschehen ist, und falls ja, wann ist die Umsetzung mittels welcher einzelnen kommunalen Drucksachen erfolgt?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Der Haushaltsplan eines Landkreises muss nach § 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten. Konkrete, sich aus dem vorbezeichneten Urteil möglicherweise ergebende Zahlungsansprüche der Stadt Pößneck gegen den Saale-Orla-Kreis sind der Landesregierung derzeit nicht bekannt. Die gerichtliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gera hebt den Kreisumlagebescheid auf, verurteilt aber den Landkreis nicht unmittelbar zur Rückzahlung des Kreisumlagebetrags.

In den Haushaltsplänen des Jahres 2024 sind weder beim Saale-Orla-Kreis noch bei der Stadt Pößneck Veranschlagungen im Sinne der Fragestellungen ausgebracht. Entsprechende Informationen liegen der Landesregierung auch nicht in Bezug auf den Haushaltsvollzug des Kreises oder der Stadt vor.

3. Kann die Umsetzung des Inhalts des Urteils auch in Form einer gegenseitigen Kompensationsmaßnahme erfolgen und was wäre dabei im Detail zu beachten?

Antwort:

Mit dem Urteil wurde der gegenüber der Stadt Pößneck erlassene Kreisumlagebescheid des Jahres 2016 aufgehoben. Weitere Feststellungen trifft das Urteil sonst nur noch hinsichtlich der Verfahrenskosten. Das Urteil steht damit einer einvernehmlichen Lösung eines finanziellen Ausgleichs der Parteien grundsätzlich nicht entgegen. Diese haben bei der Bemessung etwaiger Ausgleichsleistungen die haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jeweils zur Sparsam- und Wirtschaftlichkeit (§ 53 Abs. 2 Satz 1 ThürKO), zu beachten.

4. Wie wirkt sich das Urteil auf die Schlüsselzuweisungen durch den Freistaat Thüringen aus?

Antwort:

Das Urteil über einen Kreisumlagebescheid des Jahres 2016 hat mit seiner Wirkung auf horizontaler Ebene, das heißt zwischen den Kommunen, unmittelbar keine Auswirkungen auf Schlüsselzuweisungen und damit die Mittelverteilung auf vertikaler Ebene zwischen Land und Kommunen. Auch mittelbar ergeben sich aus dem Urteil keine Auswirkungen für Schlüsselzuweisungen, weil die dem Urteil zugrundeliegende Sach- und Rechtslage überholt ist. Dies betrifft zum Beispiel die Finanzsituation von Kommunen und Land ebenso wie das seit dem Jahr 2016 vielfach geänderte und reformierte Thüringer Finanzausgleichsgesetz.

5. Welche Konsequenzen ergeben sich aus dem Urteil für das Handeln der zuständigen Kommunalaufsicht des Landkreises Saale-Orla-Kreis im Nachgang?

Antwort:

Das Landratsamt des Saale-Orla-Kreises als untere Rechtsaufsichtsbehörde ist gemäß § 118 Abs. 1 Satz 2 ThürKO unzuständig, da der Landkreis beklagt und damit als Gebietskörperschaft selbst betroffen war.

6. Welche Konsequenzen ergeben sich aus dem Urteil für die Aufsichtsbehörden auf Landesebene?

Antwort:

Für das Landesverwaltungsamt als hier aufgrund § 118 Abs. 1 Satz 2 ThürKO zuständige Rechtsaufsichtsbehörde und die übrigen Rechtsaufsichtsbehörden ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Gera vom 13. Dezember 2023 (Aktenzeichen 2 K 1745/20 Ge) keine Konsequenzen. Das Urteil bestätigt die sich in den vergangenen Jahren entwickelte höchstrichterliche Rechtsprechung. Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung erfolgten seit Ende des Jahres 2016 bereits wesentliche Anpassungen von Regelungen des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes, der Thüringer Kommunalordnung und des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik.

Maier
Minister